

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

1. Wiedereinführung des Besoldungsanspruchs für Soldaten auf Zeit ab Dienstantritt für eine Übergangszeit von zunächst zwei Jahren,
2. Erhöhung der Stellenzulage für Luftfahrzeugführer und Kampfbeobachter in ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- und Schulflugzeugen von monatlich 250 DM auf 450 DM.

B. Lösung

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes durch

1. Einführung einer Übergangsvorschrift (§ 76 a),
2. Neufassung der Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 1 Nr. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten betragen:

1. Zahlung der Dienstbezüge bei einem geschätzten durchschnittlichen Personalzugang von 14 500 Soldaten
= 92,6 Millionen DM,
2. Erhöhung der Stellenzulage = 4,0 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 225 00 — 124/77

Bonn, den 17. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 23. September 1977 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Anspruch auf Besoldung für Soldaten auf Zeit

Bei Soldaten auf Zeit, die sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom ... 1977 (BGBl. I S. ...) ¹⁾ für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten, entsteht der Anspruch auf Besoldung abweichend von § 3 Abs. 2 bereits mit dem Tag, an dem ihre Ernennung wirksam wird. Satz 1 gilt auch für Soldaten auf Zeit, die sich bereits für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Besoldung frühestens am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesol-

dungsgesetzes vom ... 1977 (BGBl. I S. ...) ¹⁾ entsteht.“

2. In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen.

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen, von 450 Deutsche Mark,“

- b) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen, von 250 Deutsche Mark,“.

- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

¹⁾ Datum und Seite können erst mit Verkündung dieses Gesetzes im BGBl. eingesetzt werden.

Begründung**Zu § 1 Nr. 1**

Wegen der sich günstig abzeichnenden Personalentwicklung bei der Bundeswehr im Jahre 1975 wurde im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes der Anspruch auf Besoldung für Zeitsoldaten hinausgeschoben. Inzwischen ist ein erheblicher Rückgang der Bewerbungen für die Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften eingetreten. Um einen finanziellen Anreiz für längerdienende Zeitsoldaten zu schaffen, ist für eine Übergangszeit von zwei Jahren eine Ausnahmeregelung von § 3 Abs. 2 BBesG erforderlich. Satz 2 erfaßt Soldaten auf Zeit, die sich bereits in einem Zeitraum von sechs Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben;

auch sie sollen vom Tage des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes an Besoldung erhalten.

Zu § 1 Nr. 2

Die flugtechnische Entwicklung strahlgetriebener Hochleistungsflugzeuge, das Fliegen solcher Luftfahrzeuge und der Kampfauftrag haben im Laufe der letzten Jahre zu höheren Leistungsanforderungen und damit zu Funktionssteigerungen bei den Kampfbesatzungen geführt. Es ist deshalb geboten, die Stellenzulage für Luftfahrzeugführer und Kampfbeobachter von ein- und zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- und Schulflugzeugen den veränderten Verhältnissen anzupassen und angemessen zu erhöhen.